folge Irrtums nach § 13 Abs. 1 nicht vorsätzlich handelt ©der der wegen Fehlens persönlicher Eigenschaften, wie der Zurechnungsfähigkeit (§ 15), der Strafmündigkeit bei Kindern (§ 65 Abs. 2) oder der Schuldfähigkeit bei Jugendlichen (§ 66), für sein Handeln strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

Bedient sich der Täter des anderen, um ihn bei der Tatausführung wie einen beliebigen Gegenstand einzusetzen, handelt er nicht als mittelbarer, sondern als unmittelbarer Täter. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Täter eine Schaufensterscheibe zerstören will und sie in der Weise zertrümmert, daß er eine andere Person unvermittelt gegen die Scheibe stößt.

Der mittelbare Täter muß alle von der konkreten Strafrechtsnorm geforderten Tätervoraussetzungen erfüllen OGNJ 1975/20, S. 610). Mittelbarer Täter eines Vergehens der Falschmeldung (§ 171) kann z. B. derjenige nicht sein, der nicht Staatsfunktionär bzw. Leiter oder leitender Mitarbeiter des zur Berichterstattung verpflichteten Wirtschaftsorgans oder Betriebes ist (vgl. OGNJ 1975/20, S. 610). Eine Frau kann z. B. auch nicht mittelbarer Täter einer Vergewaltigung sein. Die genannten Personen können sich jedoch als Anstifter oder Gehilfen an solchen Straftaten beteiligen.

Bei Straftaten, die nicht durch einen anderen ausführbar sind — sogenannte eigenhändige Delikte — ist eine mittelbare Täterschaft ausgeschlossen. Zu diesen Straftaten gehört z. B. der Mißbrauch Jugendlicher zu gleichgeschlechtlichen Handlungen (§ 151). Die Verleitung eines anderen zu einer unbewußt falschen Aussage vor Gericht bildet eine selbständige Straftat (§230 Abs. 1); deshalb scheidet hier begrifflich eine mittelbare Täterschaft aus.

Der mittelbare Täter ist nur für diejenige tatbestandsmäßige objektive Verhaltensweise des Tatmittlers strafrechtlich verantwortlich, die er selbst schuldhaft verursacht hat. Bei erfolgsqualifizierten Delikten muß sich die Prüfung auch darauf erstrecken, ob die tatbestandsmäßigen Folgen durch ihn fahrlässig herbeigeführt worden sind. Für Handlungen des Tatmittlers, die der mittelbare Täter nicht verschuldet hat, kann dieser nicht zur Verantwortung gezogen werden.

4. Anstifter (Abs. 2 Ziff. 1) ist, wer einen anderen zu einer vorsätzlichen Straftat veranlaßt hat, die dieser ohne Beeinflussung nicht begangen hätte (vgl. OGNJ 1975/10, S. 309). Er muß den anderen vorsätzlich angestiftet haben. Der Vorsatz muß sich auf ein bestimmtes Vergehen oder Verbrechen beziehen und sich auf die eigene Anstiftungshandlung sowie auf alle wesent-Umstände der betreffenden Straftat und soweit der Tatbestand bestimmte Folgen enthält, auch auf diese erstrecken (OG-Urteil vom 20.1.1976/ 5 Ust 51/75).

Die Einwirkung auf den anderen muß ernstlich darauf gerichtet sein, daß dieser die vom Anstifter gewollte Straftat begeht. Scherzhafte oder sonst nicht ernst gemeinte Äußerungen begründen keinen Anstiftungsvorsatz. Begrifflich umfaßt die Anstiftung alle Mittel und Methoden, die geeignet sind, eine bestimmte Person so zu beeinflussen, daß sie sich zur Begehung einer vorher nicht gewollten Straftat entschließt und diese ausführt. Die Anstiftungshandlung kann nur in einem aktiven Tun bestehen. Anstiftung durch Unterlassen ist nicht möglich.

Die vom Anstifter ausgegangene Beeinflussung muß für die vom Angestifteten begangene Tat ursächlich gewesen sein. Ist ein entsprechender Kausalzusammenhang nicht gegeben, handelt es sich um versuchte Anstiftung, die keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Täter eine andere Straftat begangen hat als diejenige, zu der er angestiftet wurde. Erfolglose Anstiftung zieht — von den Sonderregelungen der